

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Handels- u. Gewerbeverein Freudenstadt e.V.

und hat seinen Sitz in Freudenstadt. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe), sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes, zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe:

- a) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- b) mit der Stadtverwaltung und deren Gremien Kontakt zu halten und die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe, zu kommunalen Fragen zu vertreten.
- c) die Mitglieder über kommunalpolitische Fragen zu informieren,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e) beizutragen zur Verschönerung des Stadtbildes, zur Förderung der kulturellen und sportlichen Bestrebungen, sowie des Fremdenverkehrs.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie

- b) freiberuflich Schaffende
- c) Freunde des Vereins (natürliche oder juristische Personen)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der beim Vorstand einzureichen ist, entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1. durch Tod
- 2. durch freiwilligen Austritt
- 3. durch Ausschluss
- 4. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein steht den Mitgliedern jederzeit frei, die Austrittserklärung ist schriftlich 6 Monate vor Jahresende an den Vorstand zu richten.

Es können ausgeschlossen werden solche Mitglieder, welche

- a) die in der Satzung festgelegten Pflichten der Mitglieder gröblich verletzen.
- b) trotz wiederholten Mahnungen mit der Entrichtung der Beiträge im Rückstand bleiben.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht verlangt.

Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dürfen nur die Selbstkosten decken. Aus der Vereinstätigkeit darf kein Gewinn erzielt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandmitgliedern und dem Kassier.
Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand gehören außerdem 6 Beiräte an.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand ist berechtigt zur Erfüllung der laufenden Aufgaben sich eines Mitarbeiters gegen Entgelt zu bedienen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung beschlossen hat.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht im Zuständigkeitsbereich der anderen Organe liegen.

Zu Ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und der Beiräte
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen, als den Zwecken des Vereins
- e) die Änderung der Vereinssatzung
- f) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, min-

destens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingehender Anträge der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim; sofern dies von einem Betroffenen oder Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorstandes.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden Vereinsmitglieder.

Der Vorstand hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes stellt.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Jahresrechnung des Kassiers ist von 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn die erforderliche Zahl von Vereinsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist, oder wenn die Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschließt.

Das gesamte Vereinsvermögen geht sodann an die Verwaltung der Stadt über, bis ein neuer Handels- und Gewerbeverein oder eine ähnlichen Zwecken dienende Gemeinschaft gegründet wird, welcher das Vermögen zu übertragen ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

Redaktionelle Änderungen der vorstehenden Satzung können vom Vorstand vorgenommen werden und bedürfen nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Fassung vom 9. August 2013